

putation der 2. Kammer sei die Arbeit bis auf die Berichterstattung beendet, und sollten nur die Grundsätze berathen werden, so würde eine umfängliche, schwierige und große Discussion entstehen, welche auch in der 1. Kammer wieder statt finden müßte, und man würde immer doch kein Gesetz haben. Vielleicht stimme die Kammer damit überein, daß das Heimathsgesetz hinweggelassen werde.

Abg. v. Mayer: Der Gegenstand sei gewiß höchst wichtig, und wenn auch nichts erspart werde, im Falle nur die Grundsätze berathen werden sollten, so glaube er doch, daß ein gewisser Vorzug in dieser Methode liege. Die vorliegenden Materialien würden kurz zusammengedrängt, es sei leichter, das Gesetz in seiner innern Construction zu übersehen, und er glaube, daß man wohl darum darauf eingegangen sei, um später etwas Vollständiges und Consequentes liefern zu können. Wenn aber eine Abkürzung des Landtages daraus hervorgehen sollte, so müsse er dem widersprechen; denn eine derartige Discussion würde eben so viel Zeit erfordern, als die Berathung des ganzen Gesetzes. Er würde daher aus dieser Rücksicht für wünschenswerth halten, wenn das Gesetz bis zum nächsten Landtage ausgesetzt bliebe.

Referent: Von der Deputation sei der gänzliche Wegfall nicht angerathen worden, aber es ganz vorzunehmen, habe auch kein ausreichender Grund vorgelegen. Er müsse die Wahrheit sagen, und bemerken, daß bisher die Berathung in der Deputation sich bloß auf die Grundsätze beschränkt habe, es sei darüber mit dem Regierungscommissar Berathung gepflogen worden, und nun müsse erst die Berathung über die einzelnen §§. in der Deputation beginnen. Nehme man, welche Zeit diese Berathung in der Deputation wegnehmen müsse, besonders da in sehr vielen Beziehungen die Ansichten der Deputation von den Beschlüssen abzuweichen scheinen, so sei mit großer Bestimmtheit auch zu besorgen, daß die vollständige Berathung des Heimathsgesetzes einen großen Zeitaufwand erfordere; daher glaube er nicht, daß es bei dieser Ständeversammlung vollständig berathen werden sollte, auf der andern Seite habe aber doch der Deputation geschienen, daß etwas geschehen möge; er glaube aber auch, daß dieß gar nicht eine so umfängliche Sache sei; die Hauptsache bestehe fast nur darin, daß man bei den erforderlichen Jahren des Aufenthaltes aus der Zahl 2 die Zahl 5 mache. Wenn man das Gesetz über die Aufnahme der Ausländer nehme, so müsse er doch bemerken, daß sich hier nicht ein so großer Mangel herausstelle, und daß man bis zum nächsten Landtage damit wohl durchkommen könne. Die Hauptabsicht der Deputation gehe dahin, daß eine Gewißheit erlangt werde, und künftig die Kreisdirectionen über diese Frage nicht verschiedene Ansichten hätten, und diese dann erst in der höchsten Instanz zur Vereinigung kämen.

Abg. Roux: Referent habe geäußert, der Wahrheit gemäß müsse er sagen, daß nur eine allgemeine Vorberathung über die Grundsätze stattgefunden hätte, und habe ihn also einer Unrichtigkeit beschuldigt. Aus den Protocollen der Deputation, welche er zufällig bei sich habe, gehe aber hervor, daß man in

der Sitzung vom 25. Nov. v. J. auf die specielle Berathung des Gesetzes eingegangen, und bis zu §. 47. gekommen sei.

Referent entgegnet, daß er gern zugeben wolle, daß einzelne §§. in die Berathung schon gezogen worden, aber zu einer Berichterstattung sei es noch nicht gekommen.

Abg. Hausner stimmt dem bei, was der Abg. Roux gesagt, da das Gesetz so weit in der Deputation vorgerückt sei, so scheine ihm die Berathung desselben um so nothwendiger, da unter die Gesetze von a. bis w. auch der Gesetzentwurf über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zu den Landesheilanstalten beizutragen, in Berathung komme. Dieser Gesetzentwurf hänge mit jenem darum zusammen, weil gewöhnlich in den Gemeinden solche Subjecte aufgenommen werden müßten.

Abg. v. Mayer: Was seinen Antrag beträfe, so sei er nur aus dem Grunde gegen den Vorschlag der Deputation gewesen, weil er glaube, daß keine große Zeitersparniß daraus hervorgehe; wenn aber das Gesetz, wie er gehört, bereits in der Deputation so weit vorgenommen sei, und in so fern es berathen werden sollte, so sei er nicht dagegen, daß es vollständig berathen werde.

Staatsminister v. Lindenau: Wenn der Zweck der gegenwärtigen Berathung dahin geht, zu einer von den Ständen und der Regierung gleich gewünschten Abkürzung des Landtags zu gelangen, so ist die Frage zu stellen, was hier vorzunehmen sei. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Berathung dieses Gesetzes einen großen Zeitaufwand in Anspruch nehmen wird, da sie in der 1. Kammer 3 Wochen gedauert hat. Es wird auch dadurch, daß über mehrere wichtige Punkte in der Deputation wesentliche Differenzen stattfinden, ein weitläufiges Vermittelungsverfahren nöthig sein. Ich glaube, daß der Antrag der Deputation allerdings zu einer wesentlichen Abkürzung führen würde, da die Grundsätze ziemlich bestimmt zu fassen wären, um dem allgemeinen Bedürfnisse, welches hier vorliegt, zu entsprechen. Was die Staatsangehörigkeit anlangt, so besteht diese theils auf Gesetzen, theils auf bestimmten abgeschlossenen Conventionen und ich glaube, daß darüber Bestimmungen weniger nöthig sind, als über das Heimathsrecht selbst. Daher würde ich für den Antrag der Deputation sein.

Das Präsidium stellt nun die Frage: Stimmt die Kammer der Deputation bei, daß nur die Grundsätze über das Heimathsrecht vorgelegt werden sollen? Sie wird gegen 6 Stimmen bejahet.

Unter VI. äußert die Deputation:

Hinsichtlich der Landgemeindeordnung hat die 1. Kammer den Antrag ihrer Deputation nicht genehmigt, nach welchem der Gesetzentwurf von einer Deputation der 1. Kammer noch zu berathen, und die Gutachten beider Deputationen sodann an die Staatsregierung mit dem Ersuchen zu bringen, nach denselben und, so weit es ihr rathsam erscheine, den Entwurf abzuändern und ihn den Kammern vorzulegen, welche darüber, ob er in der jetzigen Gestalt provisorisch anzunehmen oder zurückzulegen, im Allgemeinen und ohne specielle Berathung über die einzelnen §§. abzustimmen hätten. Nach mehreren Discussionen hat vielmehr die 1. Kammer sich dahin ausgesprochen, daß die Landgemeindeordnung bei gegenwärtigem Landtag weiterer Berathung nicht unterworfen werden möge. — Die Deputation hat sich verpflicht-